



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-6/2023

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
Datum	08.02.2023

Beratungsfolge	Termin
Stiftungsvorstand Vehlen-Stiftung	03.04.2023
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	03.04.2023
Haupt - und Finanzausschuss	25.04.2023
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	04.05.2023

Heinz-Josef und Margot Vehlen-Stiftung hier: Jahresabschluss 2022

Anlage(n):

1. Jahresbericht 2022

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Deckungskreis
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Gemäß den Richtlinien hat der Vorstand der Stiftung nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, dem zusätzlich ein Bericht über die Aktivitäten der Stiftung beigefügt ist.

Jene Dokumente sind der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Der Jahresabschluss unterliegt der Rechnungsprüfung. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts ist den Geschäftsunterlagen der Stiftung beizufügen.

Allgemeines:

Mit Datum vom 25.6.1993 errichtete Herr Heinz-Josef Vehlen die o. g. nicht rechtsfähige Stiftung und übertrug ein Stiftungsgrundvermögen in Höhe von DM 700.000 treuhänderisch auf ein Konto der Gemeinde Walluf. Die Gemeindevertretung hatte diese Stiftung in ihrer Sitzung vom 18.06.1993 angenommen und dem Stiftungsvorstand gleichzeitig empfohlen, die vorgelegten Stiftungsrichtlinien anzunehmen. In 2006 erfolgte durch die Ehefrau des Stifters, Frau Anneliese Kaupert-Vehlen, eine Zustiftung i. H. v. € 400.000 mit der Auflage, diese Zustiftung zur Aufstockung des Darlehensbetrages des zwischen der EVIM und der Stiftung geschlossenen Darlehensvertrages zu verwenden. Im Jahre 2015 erfolgte eine weitere Zustiftung der Eheleute

Vehlen in Höhe von 100.000 €. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 05.11.2015 die Annahme dieser Zustiftung beschlossen.

Aus den Erträgen / Zinsen des Stiftungsvermögens sollen bedürftige ältere Bürger, insbesondere der Gemeinde Walluf aber auch Bewohner des von dem Evangelischen Verein für Innere Mission (nachfolgend EVIM) betriebenen Seniorenzentrums Walluf unterstützt werden, insbesondere sollen damit auch

- eine Begegnungsstätte nebst einem Seniorenaktivraum im genannten Seniorenzentrum Walluf ausgestattet und die Unterhaltung und der Betrieb unterstützt werden, der dem zuvor genannten Personenkreis zugänglich ist
- andere gemeinnützige Einrichtungen im Einzelfall jährlich mit maximal der Hälfte der Ausgaben bzw. mit maximal € 2.500 unterstützt werden
- der Stifter und seine Ehefrau im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen im Fall der Pflegebedürftigkeit bestmöglich unterstützt bzw. die Grabstätte(n) im Fall des Versterbens gepflegt werden. Die Stifter sind zwischenzeitlich alle verstorben.

Die Gemeinde Walluf ist durch den Stiftungsvorstand, zu dem zu Lebzeiten auch der Stifter und seine Ehefrau als Zustifterin angehörten, verpflichtet, im vorgenannten Sinne das Stiftungsvermögen zu verwalten. Im Jahre 2016 teilten die Eheleute Vehlen mit, dass sie in Anbetracht ihres Gesundheitszustandes aus dem Stiftungsvorstand ausscheiden möchten. Bereits beiden in der Vergangenheit getätigten Zustiftungen waren diese unter anderem davon abhängig gemacht worden, dass nach dem Ableben der Eheleute Vehlen bzw. nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand an ihre Stelle ein von den Eheleuten Vehlen zu Lebzeiten oder testamentarisch zu benennendes Mitglied der Familie Vehlen, das den Familiennamen Vehlen trägt, in den Stiftungsvorstand eintritt, dem dann die gleichen Rechte zustehen wie sie den Eheleuten Vehlen zustehen. Das jeweils neugeborene Vorstandsmitglied der Familie Vehlen soll seinerseits berechtigt sein, diese Rechte wiederum einem Mitglied der Familie Vehlen, das den Familiennamen Vehlen trägt, zu übertragen.

Nach Inbetriebnahme des Seniorenzentrums und aufgrund eingetretener rechtlicher Veränderungen zeigte sich, dass die o. a. Stiftungsrichtlinien grundlegend zu überarbeiten waren. Die neu gefassten Stiftungsrichtlinien wurden der Gemeindevertretung mit separater Vorlage zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt.

Seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1993 (Startkapital 700.000 **DM**) entwickelte sich der Vermögensbestand durch Zinserträge und Zustiftungen unter Berücksichtigung der Entnahmen auf einen Betrag von 1.772.119,44 € per 31.12.2022.

Die Jahresrechnungen der Gemeinde Walluf sind zwischenzeitlich bis zum Jahr 2017 durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises geprüft, dem Stiftungsvorstand und dem Gemeindevorstand wurde Entlastung (VL 100/2017) bis zum Jahre 2015 erteilt. Aktuell sollen im Jahr 2023 die Prüfungen für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgen.

Die weitere Beratung und Entlastung erfolgt dann nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Rheingau-Taunus-Kreises.

Rechnungsprüfung / Weiteres Vorgehen:

Gemäß den Bestimmungen der HGO (§§ 128 und 131) obliegt die Prüfung der Jahresrechnung dem Rechnungsprüfungsamt. Zuständig ist hier das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises (§129 HGO). Sobald die Prüfungsberichte der entsprechenden Jahre vorliegen kann die weitere Beratung erfolgen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister